



# PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Mai 2020

**Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie – Informationen zur Masernschutzimpfung – Jahreszeugnis Grundschule – Notengebung: Ausnahmefälle – Notengebung: Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz – Personalratsadressen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie erhalten unsere neueste Ausgabe des PR-aktuell heute wie immer zum gewohnten Zeitpunkt.

Die schrittweise Öffnung der Schulen und die damit verbundenen Hygienevorschriften sowie die gleichzeitige Versorgung der Schüler\*innen, die zuhause lernen dürfen, stellen die gesamte Schulfamilie weiterhin vor große Herausforderungen. Durch Ihr pädagogisches Einfühlungsvermögen im Klassenzimmer und auch bei der digitalen Unterrichtsversorgung konnte die erste Teilbeschulung starten. Nun warten wir ab, wie die Beschulung der noch ausstehenden Jahrgangsstufen nach den Pfingstferien anläuft. Die Dreifach-Belastung muss aber spätestens nach Pfingsten ein Ende haben. Alles können wir Lehrkräfte auch nicht auffangen.

Dazu wünschen wir Ihnen zunächst einmal erholsame freie Tage im Kreise Ihrer Lieben, Zeit um durchzuschlafen und für schöne Erlebnisse auch außerhalb der Schule!

Bleiben Sie und Ihre Familien gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Bernhard Jeßberger  
Vorsitzender des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

## Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie

### Privater Aufenthalt im Ausland

Keine Fürsorgemaßnahmen (außerordentliche Telearbeit, Freistellung vom Dienst), solange für das Reisegebiet eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes mit Bezug zu Corona gilt oder aufgrund der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) nach Rückkehr eine Quarantäne notwendig wäre.

Private Reisen ins Ausland können zwar dienstrechtlich nicht untersagt werden, weil sie das außerdienstliche Verhalten des Beamten betreffen und dieses nur einheitlich wie bei Nicht-Beamten durch das Infektionsschutzgesetz erfasst werden kann. Auch entsprechende Urlaubsanträge (sofern das Reiseziel überhaupt bekannt ist) dürfen nicht abgelehnt werden.

Im eigenen Interesse ist es jedoch für keinen Beschäftigten des Freistaats Bayern sinnvoll, ins Ausland zu reisen, solange für das Reisegebiet eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes mit Bezug zu Corona gilt oder aufgrund der EQV nach Rückkehr eine Quarantäne notwendig wäre.

Reisen sollten nach Möglichkeit storniert werden, wenn keine Stornierungskosten anfallen.

Wird hingegen während der Geltungsdauer der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes mit Bezug zu Corona oder der EQV mit Quarantäne-Anordnung eine Reise gebucht und unternommen, ist das bei einem Beschäftigten des Freistaats Bayern als unverantwortliches Handeln anzusehen. Freistellungen vom Dienst bei Quarantänemaßnahmen im Ausland oder Rückreiseschwierigkeiten werden dann nicht mehr gewährt. Wenn Beschäftigte aus privaten Gründen trotz einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes mit Bezug zu Corona oder trotz der Quarantänepflicht aufgrund der EQV ins Ausland gereist sind, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein außerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, das zwar nicht durch ein Disziplinarverfahren, aber zumindest durch eine schriftliche Missbilligung „geahndet“ werden sollte. Entscheidend sind dabei alle Umstände des Einzelfalls.

**Sie können sich jederzeit  
vertrauensvoll an  
Ihre Personalvertretung wenden!  
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu  
Ihrem Lehrerverband!**

## Informationen zur Masernschutzimpfung

### Keine Einstellung, Versetzung, Zuweisung oder Abordnung ohne Masernimmunität

Ohne Nachweis einer Masernimmunität bis 30.06.2020 durch ..

- zwei Masernimpfungen
- ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- ärztliche Bescheinigung, dass eine medizinische Kontraindikation vorliegt, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf oder
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

... kann keine Versetzung, (Teil-) Abordnung (z.B. mobile Reserve), Zuweisung und Einstellung zum Schuljahr 2020/21 erfolgen.

Der Nachweis ist von den Lehrkräften bei der jetzigen Schulleitung zu erbringen. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind alle Lehrkräfte, die vor dem 31.12.1970 geboren sind.

Wichtig ist der Masernschutz auch bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst oder nach dem Vorbereitungsdienst. Auch hier ist der Nachweis der Masernimmunität zwingend erforderlich!

**Spätestens bis 31.07.2021** muss der Nachweis über die Masernimmunität von allen Lehrkräften, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, erbracht werden. **Eine Nicht-Vorlage dieses Nachweises kann bis zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen.**

Hans Rottbauer, BLLV Niederbayern in BLLV Info, Stand 28.05.2020

## Aktuelles zum Jahreszeugnis Grundschule 2020

Diese Woche kamen von Seiten des Kultusministeriums (KMS vom 22.05.2020, AZ III.1-BS7200.0/77/1) Hinweise zu den Jahreszeugnissen 2020.

Wir haben die maßgeblichen Dinge zusammengefasst. Leider hat sich an den entsprechenden Formularen für die einzelnen Jahrgangsstufen keine formale Änderung ergeben, außer bei den Formularen der 2. Jahrgangsstufe, die ohne Eintragung für die Note angefertigt werden.

Jahrgangsstufe	Formular	Bericht Sozial-, Lern-, Arbeitsverhalten	Hinweise zu Leistungsstand in den Fächern	Hinweise zur individuellen Lernentwicklung	Benotung
1	keine Änderung	✓	✓	✓	keine
2	analog 1. Jahrg., ausschl. Verbalbeurteilung	✓	✓	✓	entfällt
3	keine Änderung	✓	✓	✓	ausschließl. auf Basis der bisher erbrachten Leistungen, ergänzende Leistungserhebungen möglich zur Leistungsverbesserung!
4	keine Änderung	✓	✓	✓	

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass über den Umfang der Eintragung in den Textfeldern die Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung entscheidet. Stichpunkte sind ausreichend!** Es empfiehlt sich, vor Ort schulintern einheitliche Verfahrensweisen anzustreben und diese den Elternvertretungen zu kommunizieren.

## **Notengebung: Ausnahmefälle der Notengebung**

Die Lehrerkonferenz kann entscheiden, dass in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet wird (§ 11 Abs. 2 GrSO bzw. § 13 Abs. 2 MSO). Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

## **Notengebung: Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz**

Nach § 31 BaySchO dienen individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen.

### Individuelle Unterstützung

Individuelle Unterstützung ist insbesondere bei Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung möglich.

Zulässig sind insbesondere besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen, geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten, Pausenregelungen individuell für die Betroffenen zu gestalten, Hand- und Lautzeichen sowie feste Symbole einzusetzen, Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern, bei den Hausaufgaben zu differenzieren und verstärkt Formen der Individualisierung und Verbalisierung zu nutzen.

### Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich kann nur Schülerinnen und Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden. Zulässig sind z.B.:

- die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte zu verlängern
- methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen vorzulesen
- einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen
- praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen
- spezielle Arbeitsmittel zuzulassen
- Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten
- Bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen (§ 33 BaySchO).

## Notenschutz

Notenschutz wird nach § 34 BaySchO ausschließlich bei den nachfolgenden Beeinträchtigungen gewährt:

- bei körperlich motorischer Beeinträchtigung
- bei Mutismus
- bei Hörschädigung
- bei Blindheit und sonstiger Sehschädigung
- bei Lesestörung
- bei Rechtschreibstörung.

Der Notenschutz erstreckt sich je nach vorliegender Beeinträchtigung auf Teilbereiche der Leistungserhebung.

## Zuständigkeit und Verfahren

Individuelle Unterstützung gewährt die Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens.

Nachteilsausgleich und Notenschutz gewährt in Grund- und Mittelschulen bzw. in Förderzentren die Schulleitung bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten sowie die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung. Bestehen begründete Zweifel an der Beeinträchtigung, kann zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Nachteilsausgleich kann bei offensichtlicher Beeinträchtigung auch ohne Antrag oder Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gewährt werden. Die Erziehungsberechtigten können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird.

Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt. Bei einem Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt.

Markus Erlinger und Gerhard Gronauer, Bezirksverband BLLV- Mittelfranken, Rechtsabteilung, Stand 03.01.2020

## **Literatur:**

- Amberg/ Falckenberg/ Müller/ Stahl: Das Schulrecht in Bayern, Loseblattordner Carl-Link-Vorschriftensammlung
- Graf /Pangerl: Die Schulordnung der Grundschule, Link-Verlag, Loseblatt-Kommentar
- Graf/ Pangerl: Die Schulordnung der Mittelschule, Link-Verlag, Loseblatt-Kommentar
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- BLLV-Online-Zugang: Schule und Recht – laufende Aktualisierung, Domino-Verlag
- Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung: Handreichung zur Ermittlung und Beschreibung von Schülerleistungen in der Grundschule
- Avenarius/ Heckel: Schulrechtskunde, 7. Auflage, Luchterhand, 2000
- KMS vom 17.07.2014: Änderung der Grundschulordnung – Lernentwicklungsgespräch als Alternative zum Zwischenzeugnis
- KMS vom 27.06.2014: Änderung der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern
- KMS vom 21.07.2014: Änderung der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern
- KMS vom 19.07.2016: Änderung der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern u.a.
- KMS vom 18.07.2016: Änderung der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern u.a.

## 2. Tätigkeitsbericht des Personalrates im Schuljahr 2019-20

Liebe Lichtenfelser Kolleginnen und Kollegen,

unsere zweite Personalversammlung war bereits geplant, der Termin (26.03.2020), das Thema („Neues aus Dienstrecht und Besoldung“), sowie der Referent (Andreas Lang) standen fest, die Einladungen waren bereits verschickt, dann wurden die Schulen wegen Corona geschlossen und die Veranstaltung musste ausfallen. Da die derzeitigen Auflagen ein Treffen weiterhin unmöglich machen würden, bekommen Sie den Tätigkeitsbericht des Personalrates auf diesem Weg und können sich so ein Bild über unsere Arbeit seit der letzten Personalversammlung machen.

### **Letzte Personalversammlung: 11.11.2019**

Thema: Fragestellungen zum Thema „Schulrecht“

Referent: Winfried Kneissl, Leiter Abt. Recht, BLLV Oberfranken

Hr. Kneissl beantwortete schulrechtliche Fragen, die im Vorfeld gesammelt wurden. Seine Erläuterungen wurden anschließend in den Rundbriefen „PR-aktuell“ veröffentlicht.

### **Sitzungen seit der letzten Personalversammlung**

6 Personalratssitzungen, davon ein Treffen per Video-Konferenz

6 Monatsgespräche mit unseren Schülerrätinnen

1 Schulleiter-Dienstbesprechung

### **Personalentscheidungen:**

Personalentscheidungen sind mitbestimmungspflichtig, wir waren an 13 beteiligt: Ernennung zu Funktionsstellen, Einstellung von Mobilen Reserven

### **Anliegen von Kollegen:**

**Der Personalrat ist jederzeit für die Anliegen der Beschäftigten ansprechbar. Es muss kein Dienstweg eingehalten werden, sämtliche Anliegen werden vertraulich behandelt.**

Wir wurden in folgenden Angelegenheiten um Unterstützung gebeten:

- schwierige Parkplatzsituation für Kollegium einer Schule
- Schwierigkeiten mit der Schulleitung
- Einwände gegen dienstliche Beurteilung
- Bewerbung für eine Fachberatung
- Hilfe bei einem schulischen Einsatzwunsch
- Schwierigkeiten mit dem Sachaufwandsträger wg. des baulichen Zustandes einer Schule
- Unterstützung einer schwangeren Kollegin, die als Mobile Reserve tätig ist
- Gestrichener Antragsruhestand wg. Notmaßnahmen vom Februar 2020
- Unterstützung bei Teilzeitantrag wg. Notmaßnahmen vom Februar 2020
- Unterstützung bei Ruhestandsplanung wg. Notmaßnahmen vom Februar 2020
- Verlängerung der Probezeit
- Unterstützung von Kollegen wg. Corona
- Belastung der Schulleitungen wg. Corona-Krise
- Info von Lehrkräften mit amtlichen Schreiben

**Wir sind jederzeit für die Anliegen der Beschäftigten offen. Bei rechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Verband.**

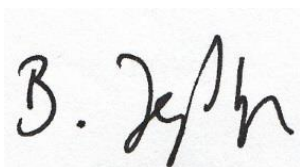
### Repräsentative Aufgaben:

- Besuch in Seminaren und Erläuterung der Aufgaben des Personalrates
- Amtseinführung von Frau Zettelmeier als Schulrätin
- Feierstunde wegen Beförderungen

### Sonstiges:

- 4 Rundbriefe „PR-Aktuell“, wurden an die Schulen geschickt und sollten im Lehrerzimmer aushängen. Sie sind auch auf der Schulamts-Homepage auf dem Bereich des Personalrates einsehbar. Sie enthalten: immer Rechtliches zum PR, interessante Neuigkeiten für die Beschäftigten, Personalratsadressen

Im Namen des Personalrates Lichtenfels,



Bernhard Jeßberger, 29.05.2020

## Ihr Personalrat im Schulamtsbezirk Lichtenfels

	<b>Name</b>	<b>Kontakt</b>
<b>Vorsitzender:</b>	<b>Bernhard Jeßberger</b> Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711 pr: 0951/1338656 suedwestsee@web.de
<b>1. stellvertr. Vorsitzende + Vertrauensperson der Schwerbehinderten:</b>	<b>Christine Eschenbacher</b> Friedrich-Baur-GS Burgkunstadt	di: 09572/790263
<b>2. stellvertr. Vorsitzende, Arbeitnehmervertretung:</b>	<b>Christine Buchta</b> Mittelschule Altenkunstadt	di: 09572/814
<b>Weitere Mitglieder:</b>	<b>Ariane Colbentson</b> Albert-Blankertz-Schule Redwitz	di: 09574/652910
	<b>Sebastian Faber</b> Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	<b>Monika Rübensaal</b> Dr. Roßbach-GS Lichtenfels	di: 09571/70910
	<b>Conny Schaller</b> Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	<b>Christine Schmidt</b> Dr. Roßbach-GS Lichtenfels	di: 09571/70910
<b>Jugend- und auszubildenden- Vertretung:</b>	<b>Pia Brückner</b> Grundschule am Markt Lichtenfels	di: 09571/940-475

(Stand 01.08.2019)